

welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. Daß nun die dem Malzacher zur Last gelegte That nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche das Verbrechen des betrüglischen Bankerottes begründet, kann angesichts des Art. 281 desselben, welchem die Anklage genau entspricht, keinem Zweifel unterliegen und sonach nur noch in Frage kommen, ob dieselbe auch nach dem Strafgesetzbuche des Kantons Aargau, in welchem Malzacher arretirt worden ist, als Verbrechen oder Vergehen strafbar sei. Daß der eingeklagte Thatbestand auch unter den gleichen strafrechtlichen Begriff falle, wie im deutschen Strafgesetzbuche, ist dabei nicht erforderlich, sofern derselbe nur auch nach dem aargauischen Strafgesetzbuche als ein solches Verbrechen oder Vergehen erscheint, welches nach dem erwähnten Auslieferungsvertrage die Auslieferungspflicht begründet.

3. Das Letztere ist nun in der That der Fall, indem mit der Regierung und der Staatsanwaltschaft von Aargau anzunehmen ist, daß diejenigen Handlungen und Unterlassungen, wegen welcher Malzacher beim Amtsgerichte Sädingen in Untersuchung steht, unter Art. 162 lit. e des aarg. Strafgesetzb. subsumirt werden können und danach als Betrug, somit als ein Verbrechen, das nach dem angeführten Vertrage zur Auslieferung verpflichtet, mit Strafe bedroht sei. Uebrigens hat Malzacher auch nichts Gegentheiliges behauptet und namentlich nicht etwa aus dem Grunde, daß die eingeklagte Handlung nicht nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sei, Einwendung gegen die Auslieferung erhoben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des M. Malzacher ist bewilligt.

108. Urtheil vom 9. Dezember 1876 in Sachen Friß.

A. Das großhzgl. badische Staatsministerium verlangte beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des nach St. Gallen geflüchteten und dort vorläufig verhafteten Otto Friß von Konstanz, welcher am 5. April d. J. seine Zahlungen eingestellt hat, gestützt auf einen Verhaftsbefehl des großhzgl. bad. Obergerichtes Konstanz vom 9. November d. J., wonach Friß wegen einfachen und betrüglischen Bankerottes nach §. 281, Ziff. 1 und 3, und §. 183 des R. St. G. B. in Anklagezustand versetzt ist, gestützt darauf, daß derselbe

a. die Handelsbücher, die er überhaupt führte, so unordentlich geführt habe, daß sie keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren;

b. unterlassen habe, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen;

c. das Kassabuch vom September 1871 bis 31. Dezember 1875 entweder gar nicht geführt oder dasselbe vernichtet oder verheimlicht und pro 1875 vom 5. Februar an zu führen unterlassen habe, und

d. Geld, Waaren und andere Fahrnißgegenstände bei Seite geschafft habe.

B. Otto Friß erhob aus dem Grunde Einsprache gegen seine Auslieferung, weil er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht verübt habe.

C. Die Regierung des Kantons St. Gallen bemerkte: Nach der st. gallischen Strafgesetzgebung begründen folgende Handlungen den Thatbestand des betrüglischen Fallimentes:

a. die Beseitigung der Rechnungs- oder Handlungsbücher oder die Vorlage derselben mit falschen Einträgen;

b. der Einzug beträchtlicher Summen in Geld oder Waaren in den letzten sechs Monaten vor Einstellung der Zahlungen, ohne sich über ihre Verwendung glaubwürdig ausweisen zu können;

c. die Verheimlichung oder Beseitigung von Geld oder geldwerthen Sachen, Papieren oder Forderungen und die Eingehung von Scheingeschäften zum Schaden der Gläubiger.

Wenn kein Schaden oder kein solcher über 100 Fr. ausgemittelt vorliegt, so qualifizire sich das Delict als Vergehen, sonst als Verbrechen.

Die unordentliche Führung der Geschäftsbücher und die Unterlassung, die Bilanz zu ziehen, vermöchten also für sich allein keineswegs den Thatbestand des betrüglischen Bankerottes zu erstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 Ziff. 13 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ist die Auslieferungspflicht bezüglich solcher Personen, welche wegen betrüglischen Bankerottes und betrüglischer Benachtheilung der Konkursmasse als Urheber in Anklagezustand versetzt sind, in allen denjenigen Fällen begründet, in welchen jene Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

2. Nun stügt sich die beim Obergerichte Konstanz gegen Fritz erhobene Anklage, soweit sie auf betrüglischen Bankerott gerichtet ist, lediglich auf Ziff. 1 und 3 des §. 281 des deutschen R. Strafgesb., wonach Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, wegen betrüglischen Bankerottes mit Zuchthaus bestraft werden, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben. (Art. 281, Ziff. 1.)

2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag. (Art. 281, Ziff. 3.)

Nach dem st. gallischen Strafgesetzbuche begründet nun aber lediglich die sub. 1 angeführte Handlung, nämlich die in betrüglischer Absicht erfolgte Beseitigung oder Verheimlichung von Vermögensstücken, das Verbrechen des betrüglischen Bankerottes und kann daher die Auslieferung auch nur insoweit bewilligt werden, als die Anklage auf jene Handlung gerichtet ist.

3. Der übrige Theil der Anklage bezieht sich lediglich auf das Vergehen des einfachen Bankerottes, welches nach dem Auslieferungsvertrage nicht zur Auslieferung verpflichtet und

um dessentwillen daher die Auslieferung, gemäß Art. 4 des cit. Staatsvertrages, auch nicht stattfinden kann.

4. Die Frage, ob eine requirirte Person sich des eingeklagten Vergehens schuldig gemacht habe, ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, lediglich von denjenigen Behörden zu prüfen, welche zur Beurtheilung der gestellten Anklage kompetent sind, und daher die Bestreitung des Otto Fritz, daß die strafbare Handlung, wegen deren er verfolgt wird, von ihm verübt worden sei, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Otto Fritz wird wegen des Vergehens des betrüglischen Bankerottes, verübt durch Beseitigung oder Verheimlichung von Vermögen (Art. 281 Ziff. 1 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches) bewilligt, bezüglich des übrigen Theiles der Anklage dagegen nicht bewilligt.

109. Urtheil vom 16. Dezember 1876 in Sachen
Hahn.

A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des Carl Theodor Hahn, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim kaiserl. Landgerichte zu Straßburg vom 10. November d. J., worin Hahn beschuldigt ist, am 5. Oktober d. J. in Straßburg dem Schlosser Josef Weg ein Leintuch im Werthe von 4—5 Mark gestohlen und den Schuhmacher Christoph Bonhof um ein Paar Stiefel im Werthe von 24 Mark betrogen zu haben. (§§ 242 und 263 des deutschen R. Strafgesb.) Nach einem Berichte des kaiserl. Oberprokurators zu Straßburg gründet sich die Anklage auf Betrug darauf, daß Bonhof sich von Hahn bereben ließ, die Stiefel demselben zu verkaufen, wenn derselbe alsbald 24 Mark dafür bezahle; daß aber Hahn nichts bezahlt, sondern